



Satzung über die Anbringung der Hausnummer im Gemeindebereich Egling

vom 10.07.2022

Auf Grund des Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes in den jeweils geltenden Fassungen erlässt die Gemeinde Egling folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Hausnummerierung im gesamten Gebiet der Gemeinde Egling.

§ 2 Zuteilung von Hausnummern

1. Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
2. Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe des Hausnummernschildes bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, wird dies durch Bescheid mitgeteilt.

§ 3 Beschaffung und Anbringung der Hausnummernschilder

1. Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung nach § 2 Absatz 2 auf seine Kosten zu beschaffen, ordnungsgemäß anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern.
2. Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem verpflichtenden durch Bescheid geltend machen.

§ 4 Anbringen / Sichtbarmachen der Hausnummer

1. Die Hausnummer muss gut sichtbar an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben der Hauseingangstüre angebracht werden.

2. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der, der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin, anzubringen.
3. Würde die Einfriedung eine gute Sicht, von der Straße aus, auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, so können die Schilder auch am Eingang der Vorgartentüre bzw. an dort befindlichen Pfosten und Zäunen angebracht werden.
4. Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten oder vertretbar ist.

§ 5

Änderung und Erneuerung der Hausnummer

1. Die Gemeinde kann im Interesse der Einheitlichkeit der Schilder verlangen, dass auch Schilder die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung angebracht waren, entfernt und durch von der Gemeinde beschaffte Schilder ersetzt werden.
2. Bei Änderungen der bisherigen Hausnummer finden die §§ 2-4 dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 6

Verpflichtete

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den am Grundstück dinglich berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer.

§ 7

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.12.2014 außer Kraft.

GEMEINDE EGLING

Egling, den 27.07.2021



Hubert Oberhauser
1. Bürgermeister

